



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

German American Chamber of Commerce, Inc.
80 Pine Street, 24th Floor, New York, NY 10005
Tel. +1 (212) 974-8830 | Fax +1 (212) 974-8867
info@gaccny.com | www.gaccny.com | www.ahk-usa.net

Die wichtigsten Visa für Unternehmer

Am häufigsten nutzen deutsche Geschäftsreisende das **Visa Waiver Programm** und das **B1/B2- Visum**, um in die Vereinigten Staaten einzureisen.

Visa Waiver Programm/ESTA

Das Visa Waiver Programm, welches umgangssprachlich auch als Touristen-Visum bezeichnet wird, ermöglicht den **Aufenthalt in den USA für bis zu 90 Tagen**. Genau genommen handelt es sich bei dem Visa Waiver Programm (übersetzt: Visa-Verzicht-Programm) nicht um ein Visum, sondern das Programm ermöglicht Staatsbürgern aus 41 Ländern (darunter auch Deutschland), bei einem Aufenthalt von unter 90 Tagen, ohne ein offizielles Visum einzureisen.

Die Einreiseberechtigung wird mittels **ESTA (Electronic System for Travel Authorization)** durch ein Onlineformular ermittelt. ESTA wird von dem U.S. Department of Homeland Security überwacht und ist mit dem Informationssystem der Fluggesellschaften (APIS) verbunden. Die Fluggesellschaft wird darüber benachrichtigt, ob eine Bordkarte im jeweiligen Einzelfall ausgestellt werden kann. Ohne die ESTA-Genehmigung ist es nicht erlaubt, an Bord zu gehen oder in die USA einzureisen. Sofern sie nicht widerrufen wird, ist die ESTA-Genehmigung für zwei Jahre vom Datum der Ausstellung gültig, es sei denn, der jeweilige Reisepass läuft vorher ab. Das U.S. Department of Homeland Security empfiehlt, den **ESTA-Antrag mindestens 72 Stunden vor Abflug** einzureichen. Ein genehmigter ESTA-Antrag kann so oft wie nötig aktualisiert werden.

Allerdings sind an die Gewährung des Visa Waiver Programms mehrere Bedingungen geknüpft:

- Aufenthaltsdauer von maximal 90 Tagen
- Elektronischer Reisepass mit digitalem Chip, welcher biometrische Informationen über den Passinhaber enthält
- Vorlage eines gültigen Rückflugtickets
- Geschäftlicher oder privater Aufenthalt
- Keine Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit, da ansonsten das Recht auf spätere Einreisen verwirkt wird
- Man darf nicht am oder nach dem 1. März 2011 nach Nordkorea, Iran, Irak, Libyen, Somalia, Sudan, Syrien oder in den Jemen eingereist sein
- Man darf nicht am oder nach dem 12. Januar 2021 nach Kuba eingereist sein
- Man darf keine zweite Staatsbürgerschaft in Kuba, Nordkorea, Iran, Irak, Sudan oder Syrien haben

Sollte man aufgrund einer der oben genannten Gründe für das Visa Waiver Programm nicht in Betracht kommen, muss alternativ das B1/B2-Visum beantragt werden.

► Weitere Informationen zum Visa Waiver Programm/ESTA finden Sie auf der [Informationsseite zum Visa Waiver Program \(VWP\) des US-Außenministeriums](#).

Commented [WW1]: Habe den Link entsprechend der barrierefreien Vorgaben umgestaltet



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

German American Chamber of Commerce, Inc.
80 Pine Street, 24th Floor, New York, NY 10005
Tel. +1 (212) 974-8830 | Fax +1 (212) 974-8867
info@gaccny.com | www.gaccny.com | www.ahk-usa.net

B1/B2-Visum: Befristeter Geschäftsbesuch (Temporary Visitor for Business)

Das bereits angesprochene B1/B2-Visum kann für längere Geschäftsbesuche beantragt werden. Es ermöglicht **einen Aufenthalt von maximal 180 Tagen und ist einmalig verlängerbar um weitere 180 Tage**. Im Gegensatz zum Visa Waiver Programm muss man hierbei persönlich bei der US-Botschaft oder dem US-Generalkonsulat vorstellig werden, um das Visum zu erhalten. Genau wie beim Visa Waiver Programm ist es mit diesem Visum nicht gestattet, eine entgeltliche Tätigkeit in den USA auszuüben. Zudem muss nachgewiesen werden können, dass über **ausreichende finanzielle Mittel** verfügt wird, um die Kosten der gesamten Reise tragen zu können.

Die wichtigsten Merkmale des Visums:

- Aufenthaltsdauer von maximal 180 Tagen pro Einreise, einmalig verlängerbar um weitere 180 Tage
- Besuche geschäftlicher oder privater Natur, die länger als drei Monate dauern
- Glaubwürdige Versicherung des Antragstellers, dass er nach Deutschland zurückkehrt
- Reisepass muss noch mindestens sechs Monate über den Aufenthalt in den USA hinaus gültig sein
- Keine Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit für ein in den USA ansässiges Unternehmen
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel

Beispiele erlaubter Tätigkeiten mit Visa Waiver Programm und B1/B2-Visum

Mitarbeiter eines Unternehmens, die in die USA mit dem Visa-Waiver oder den B1/B2-Visum einreisen, sollten **auf keinen Fall Einkommen aus US-amerikanischen Quellen beziehen**, sondern ausschließlich auf Weisung und Rechnung des deutschen Unternehmens/Arbeitgebers handeln.

Folgende Tätigkeiten sind **grundsätzlich möglich**:

- ✓ Vertragsverhandlungen
- ✓ Beratungen mit Geschäftspartnern
- ✓ Rechtsstreitigkeiten/Teilnahme an Gerichtsverhandlungen
- ✓ Teilnahme an Delegationsreisen/Geschäftstagen/Messen
- ✓ Unabhängige Forschungen
- ✓ Suche nach neuen Büroräumen in den USA
- ✓ Teilnahme an Board Meetings in den USA

Ein weiterer **wichtiger Anwendungsfall sind Montage- und Servicearbeiten**:

- Mit einem B1-Visum wird Fachkräften die Möglichkeit eingeräumt, in die USA einzureisen, um gewerbliche oder industrielle Anlagen oder Maschinen zu **installieren, zu warten oder zu reparieren** oder um **US-Arbeitskräfte für die Erbringung der genannten Leistungen auszubilden**



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

German American Chamber of Commerce, Inc.
80 Pine Street, 24th Floor, New York, NY 10005
Tel. +1 (212) 974-8830 | Fax +1 (212) 974-8867
info@gaccny.com | www.gaccny.com | www.ahk-usa.net

- Die Anlagen/Maschinen müssen von einem Unternehmen außerhalb der USA erworben worden sein und die zu erbringenden Leistungen müssen in dem Kaufvertrag mit vereinbart sein

Fallbeispiel:

Ein deutsches Unternehmen hat ein Tochterunternehmen in den USA gegründet. **Maschinen und Anlagen wurden in Deutschland gekauft** und in den USA aufgestellt. Somit darf ein **deutscher Mitarbeiter in die USA** mit dem **Visa Waiver Programm** einreisen, um die Montage der Industrieanlage zu übernehmen, da es sich um eine Maschine aus Deutschland handelt. Der Monteur darf aber **auf keinen Fall direkt vom amerikanischen Tochterunternehmen entlohnt** werden, da dies Einkommen aus US-amerikanischen Quellen wäre, sondern sollte **nur vom deutschen Arbeitgeber ein Entgelt** erhalten.

Wichtiger Tipp für die Praxis:

Um unnötige Schwierigkeiten bei Kontrollen der Einwanderungsbehörden zu vermeiden, empfiehlt es sich für deutsche Geschäftsreisende, ein **Begleitschreiben des eigenen Unternehmens in englischer Sprache** mit sich zu führen. Darin sollten der **Zweck der Reise** sowie **Aufenthaltsdauer** und die Tatsache, dass der **Mitarbeiter kein Einkommen aus US-amerikanischen Quellen** beziehen wird, vermerkt sein.

Wenn man einreist, um eine **Installations-/Wartungs- oder Reparaturservices** auszuüben, müssen zudem folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Kaufvertrag, welcher die zusätzlichen Dienstleistungen ausweist
- Arbeitsvertrag zwischen dem Antragsteller und seinem Arbeitgeber
- Anstellungsbescheinigung mit Briefkopf des Unternehmens, welches die Dienstleistung anbietet, mit der Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers, der spezifischen auszuführenden Aufgaben und der geplanten Aufenthaltsdauer

► Weitere Informationen zum B1/B2-Visum finden Sie auf der [offiziellen Informationsseite des US-Außenministeriums zu Besuchsvisa \(B-1/B-2\)](#) und der [Übersicht zu zulässigen Reisezwecken für das Geschäftsvisum \(B-1-Visum\)](#).

Commented [WW2]: Habe den Link umgestaltet

E1/E2-Visum: Händler und Investoren (Treaty Trader und Treaty Investor Visa) und L1/L2-Visa: Mitarbeiterentsendungen

Weitere wichtige Visaarten sind das **E1/E2-Visum** und die **Visa der Kategorie L1/L2**. Das E1/E2-Visum kann von **Händlern und Investoren** beantragt werden, die vorhaben, in einem wesentlichen Ausmaß in den USA zu investieren. Die E-Visa Kategorie gehört zu den Nichteinwanderungsvisa. Ein unbegrenzter Aufenthalt ist zunächst nicht vorgesehen. In der Regel wird das E-Visum für **zwei, maximal jedoch fünf Jahre** erteilt. Eine Verlängerung hängt von der Entwicklung der Geschäfte in den USA bzw. der US-Firma ab. Für die **Beantragung eines E-Visums müssen ca. zwei bis vier Monate eingeplant** werden.

Das L1/L2-Visum kommt bei **Mitarbeiterentsendungen** in Betracht.



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

German American Chamber of Commerce, Inc.
80 Pine Street, 24th Floor, New York, NY 10005
Tel. +1 (212) 974-8830 | Fax +1 (212) 974-8867
info@gaccny.com | www.gaccny.com | www.ahk-usa.net

Bei beiden Visa-Arten können **auch die Ehepartner und unverheiratete Kinder unter 21 Jahren** ein Visum und eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Nachfolgend sind die Visa-Kategorien übersichtsartig dargestellt.

Die wichtigsten Voraussetzungen für ein **E1-Visum (Treaty Trader Visa)**, das sog. **Handelsvisum**, sind:

- Antragsteller hat eine leitende oder Spezialkenntnisse erfordern Position
- Antragsteller hat die Nationalität des Herkunftslandes
- Beträchtlicher oder wiederkehrender Handel (*substantial trade*) mit den USA
- Ein Großteil (mindestens 50%) der Handelsaktivitäten des Unternehmens besteht mit den USA
- Das durch den Handel erzielte Einkommen liegt deutlich über dem Betrag zur Sicherung des persönlichen/familiären Lebensunterhalts

► Weitere Informationen zum E1-Visum finden Sie auf der [offiziellen USCIS-Seite zu temporären E-1-Visa \(Treaty Traders\)](#).

Commented [WW3]: Link wurde barrierefrei gemacht

Das **E2-Visum** dient dazu, über Investitionen Arbeitsplätze in den USA zu schaffen. Der Antragsteller muss daher ein US-Unternehmen gründen, aufbauen oder leiten.

Die wichtigsten Voraussetzungen für ein **E2-Visum (Treaty Investor Visa)**, das sog. **Investorenvisum**, sind:

- Antragsteller besitzt die gleiche Nationalität wie das antragstellende Unternehmen
- US-Firma ist zu mindestens 50% in Besitz der Mutterfirma
- Tätigkeit von beträchtliche Handelsinvestitionen (*substantial trade*) in den USA
- Das durch die Investitionen erzielte Einkommen liegt deutlich über dem Betrag zur Sicherung des persönlichen/familiären Lebensunterhalts

► Weitere Informationen zum E2-Visum finden Sie auf der [offiziellen USCIS-Seite zum E-2-Visum für Investoren \(Treaty Investors\)](#).

Wichtiger Tipp für die Praxis:

Neben Geschäftsführern können grundsätzlich ebenso Arbeitnehmer, z.B. leitende Angestellte eines zum E2- Visum berechtigten Unternehmers ein E-2 Visum erhalten.

Die wichtigsten Voraussetzungen für ein **L1-Visum (Intracompany Transferees)**, sog. **innerbetriebliche Versetzungen**, sind:

- Der Mitarbeiter wird von dem deutschen Unternehmen zu einer Tochtergesellschaft in die USA entsandt
- Der Mitarbeiter war während eines Zeitraumes von drei Jahren mindestens ein Jahr in leitender Position bei dem entsendenden Unternehmen beschäftigt



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

German American Chamber of Commerce, Inc.
80 Pine Street, 24th Floor, New York, NY 10005
Tel. +1 (212) 974-8830 | Fax +1 (212) 974-8867
info@gaccny.com | www.gaccny.com | www.ahk-usa.net

- In den USA soll der Mitarbeiter eine leitende Management- oder Geschäftsleitungsposition wahrnehmen oder dieser verfügt über sonstiges Spezialwissen

Das Visum **wird in der Regel für drei Jahre ausgestellt und kann zweimal um weitere zwei Jahre verlängert werden**. Dagegen kann das Visum für Spezialkräfte nur einmal verlängert werden.

Das L2-Visum wird als von dem L1-Visum abhängiges Visum für Ehegatten und unverheiratete Kinder unter 21 des L1-Visuminhabers erteilt.

► Weitere Informationen zum L1-Visum finden Sie auf der offiziellen [USCIS-Seite zum L-1A-Visum für firmeninterne Führungskräfte und Manager](#) und auf der [offiziellen USCIS-Seite zum L-1B-Visum für firmeninterne Mitarbeiter mit Spezialwissen](#).

Commented [WW4]: Habe beide Links barrierefrei gemacht

Kontaktdaten US-Botschaft und US-Generalkonsulate

- **U.S. Botschaft Berlin**

Pariser Platz 2
10117 Berlin
Germany
Tel.: +49-30-8305-0

- **U.S. Consulate General in Frankfurt am Main**

Gießener Str. 30
60435 Frankfurt am Main
Germany
Tel.: +49-69-7535-0

- **U.S. Consulate General in München**

Königstraße 5
80539 München
Germany
Tel.: +49-89-2888-0

Weiterführende Hinweise der US-Botschaft finden Sie zudem unter:

[Webseite der US-Visa-Informationendienste für Deutschland](#)

Commented [WW5]: Ich habe jetzt den Link <http://ustraveldocs.com/de/> folgendermaßen als Text beschrieben, um das barrierefrei zu machen.

Hinweis:

Weder ein genehmigter ESTA-Antrag noch ein gültiges Visum garantieren die Einreise in die USA. Nach der Ankunft am ersten Flughafen oder Hafen müssen alle ausländischen Reisenden mit einem



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

German American Chamber of Commerce, Inc.
80 Pine Street, 24th Floor, New York, NY 10005
Tel. +1 (212) 974-8830 | Fax +1 (212) 974-8867
info@gaccny.com | www.gaccny.com | www.ahk-usa.net

genehmigten ESTA oder gültigen Visum die Einwanderungs- und Zollkontrolle durchlaufen. Ein Beamter des US-Zoll- und Grenzschutzes prüft die Dokumente und entscheidet, ob die Einreise gestattet wird.

Die Rechtsabteilung der Deutsch-Amerikanischen Handelskammer (AHK- New York) unterstützt Sie gerne bei weiteren Fragen zum Thema US-Visarecht und Themen wie US-Firmengründung, Mitarbeiterentsendung, Arbeitsrecht, Produkthaftungsrecht und den entsprechenden Schutzmöglichkeiten.

Wenden Sie sich für ein konkretes und individuelles Beratungsgespräch gerne an:

Juliane Eichler, LL.M.
Director Legal Department
Attorney at Law

German American Chamber of Commerce, Inc.
80 Pine Street, Floor 24 | New York, NY 10005
Phone: +1 (212) 584-9737 | Fax: +1 (212) 974-8867
E-Mail: legalservices@gaccny.com
URL: www.gaccny.com | www.ahk-usa.net

Bitte beachten Sie, dass die German American Chamber of Commerce, Inc. in New York (AHK USA – New York) eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht ist, die gegen aufwandsorientierte Vergütung Auskünfte über den deutsch-amerikanischen Handel erteilt. Hierbei handelt es sich um keinen verbindlichen Rechtsrat. Wir bieten vielmehr eine allgemeine Beratung an, für deren inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden kann.